//
AMTSBLATT

DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. **Nr. 2.** Sandomierz, den 1. Februar 1917.

INHALT:

1.

Vdg. des Militärgeneralgouverneurs betreffend die Beschlagnahme und Regelung des Handelsverkehres mit Sämereien.

Auf Grund der Vdg. des A. O. K. vom 11.|6. 1916 Vdg. Bl. der k. u. k. M. V. P Nr. 61. finde ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. Beschlagnahme.

Wicke, Pferdebohnen, Peluschke, Lupine, Seradella, Esparsette, Rotklee, Weissklee, Bastardklee, Wundklee, Schottenklee, Luzerne, Hopfenluzerne, Zuckerrübensamen, Futterrübensamen und Möhrensamen sowie sämtliche Gras und Gemüsesamen der Ernte des Jahres 1916 sowie etwa von früheren Jahren noch verbliebene Restbestände solcher Sämereien, sind zugunsten der Mil. Verwaltung beschlagnahmt.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Sämereien ohne Bewilligung des M. G. G. weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräussert, bezw. gekauft werden dürfen. Rechtsgeschäfte, die gegen diese Verbote erfolgten, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte. (§§ 11 und 12 der obzitierten Vdg.)

§ 3. Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme ist das durch den Produzenten für den Anbau benötigte **Saatgut** ausgenommen.

Dem Produzenten ist es überdies gestattet, die Hälfte der produzierten Pferdebohnen in eigener Wirtschaft zu verfüttern.

§ 4. Einkaufsberechtigung der Polnischen Landwirtschafts-Zentrale.

Mit dem Einkaufe und Verkaufe obgenannter Sämereien, wird bis zur Beendigung des Frühjahrsanbaues 1917 d. h. bis 30 Juni 1917 die Polnische Landwirtschafts Zentrale in Lublin betraut. Gleichzeitig werden sämtliche Legitimationen, die von irgend einer Behörde behufs Einkaufes obgenannter Sämereien an Privathändler ausgestellt **wurden, für** ungiltig erklärt.

Für Heeresbedarf benötigte Sämereien wird jedoch das M. G. G. erforderlichenfalls auch im eigenen Wirkungskreise (durch die landwirtschaftlichen Abteilungen) aufbringen.

§ 5. Vertreter der P. L. Z.

Die P. L. Z. ist berechtigt zum Einkaufe und Verkaufe obgenannter Sämereien Vertreter aufzunehmen. Jeder Vertreter erhält eine von der P. L. Z. ausgestellte und mit der Unterschrift des Verwaltungskomissärs des M. G. G. versehene Legitimation, die er vor Beginn seiner Handelstätigkeit demjenigen Kreiskommando zur Vidierung vorzulegen hat, für dessen Bereich er als Vertreter angestellt wurde.

§ 6. Transportlegitimationen.

Jeder Vertreter der P. L. Z. erhält von derselben Transportlegitimationen, in Form von Büchern mit fortlaufend nummerierten Blättern, in die jeder abgeschlossene Kauf bezw. Verkaufsbetrag im Durchschreibverfahren eingetragen wird. Eine Abschrift dieses Vertrages bleibt im Buche, das Original dient als Transportlegitimation bis zum Bestimmungsorte (Übernahmsmagazin, Verladestation) und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Bestimmungsort in demselben oder in einem anderen Kreise gelegen ist. Die an die Parteien ausgefolgten Transportlegitimationen sind von demselben nach Ablieferung bezw. Übernahme der Sämereien dem Vertreter der P. L. Z. zu übergeben, welcher dieselben zu sammeln und allwöchentlich dem zuständigen Kreiskommando einzusenden hat.

§ 7. Bahntransport

Der Bahntransport erfolgt auf Grund eines vom Militär-Generalgouvernement ausgestellten Überfuhrscheines.

§ 8. Preise.

Die Ein- und Verkaufspreise der Sämereien werden bis auf weiteres der freien Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer überlassen.

§ 9. Verkaufszwang für Nichtproduzenten.

Nichtproduzenten, die sich im Besitze obgenannter Sämereien befinden, haben dieselben bis Ende Jänner 1917 der P. L. Z. zum Kaufe anzubieten. Sollte über den Preis solcher Samenvorräte keine Einigung zwischen Verkäufer und Käufer erzielt werden, dann entscheidet über den zu zahlenden Übernahmspreis je nach der Qualität und der Marktlage das M. G. G.

Alle bei Nichtproduzenten lagernden, bis 31./I. 1917 zum Kaufe nicht angebotenen Vorräte an obgenannten Sämereien werden nach durchgeführten Strafverfahren als verfallen erklärt werden.

§ 10. Verkaufspflicht bei Produzenten vorhandener Überschüsse.

Die Produzenten sind verpflichtet, ihre nach Deckung des eigenen Bedarfes verbleibenden Überschüsse an obgenannten Sämereien bis spätestens 15/3 1917 ausschliesslich der P. L. Z. zum Kaufe anzubieten.

Der Ablieferungstermin wird der freien Vereinbarung überlassen.

§ 11. Deckung des Saatgutbedarfes

Landwirte, welche sich die Deckung ihres Saatgutbedarfes an obigen Sämereien durch Kauf sichern wollen, haben denselben längstens bis Ende Jänner 1917 der P. L. Z. bezw. deren für einzelne Kreise angestellten Vertretern anzumelden.

§ 12. Strafbestimmungen und Verfahren.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 10 der Eingangs zitierten Verordnung des A. O. Kommandanten bestraft.

Das Strafverfahren und die Verwendung der als verfallen erklärten Gegenstände der Straferkenntnisse, erfolgen im Sinne der A. O. K. Verordnung Nr. 30.

§ 13. Inkrafttreten.

Obige Verordnung tritt in Kraft mit dem Tage der Verlautbarung.

2.

Beschlagnahme der Häute.

1) Sämtliche im Bereiche des Kreises bereits vorhandenen und bei Schlachtungen etwa abgezogenen Häute von **Wildschweinen und Schweinen**, einschliesslich Eber und Ferkel, werden für die Zwecke der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2) Alle Händler, Fleischhauer, Gerber und sonstige Privatbesitzer, ebenso Verwahrer haben sofort nach Erscheinen dieser Kundmachung und fernerhin am 1. und 16 jeden Monats beim Kreiskommando in Sandomierz schriftlich den Vorrat an solchen Häuten nach Gattung, Stückzahl und Lagerort anzuzeigen.

Für diese Anzeigen können auch die beim Gendarmeriepostenkommando zu beziehenden Rohhäuteanzeige- Formulare verwendet werden.

3) Die in Pkt. 1 genannten Häute dürfen nur an die, von der Rohstoffzentrale bezw. Intendanz des k. u. k. Militärgeneralgouvernements legitimierten Rohhäute- Einkaufsagenten verkauft werden, deren Legitimationen, mit der Photographie des Einkaufsagenten versehen und vom Kreiskommado vidiert sind.

Der Verkauf an diese Einkaufsagenten geschieht gegen sofortige Bezahlung in österr. Kronenwährung.

Die Preisfestsetzung hat nach den Bestimmungen der beim Kreiskommando in Sandomierz aufliegenden Höchstpreistabelle zu erfolgen.

Für die Einkaufsagenten gelten im übrigen die bezüglichen aller sonstigen, von ihnen angekauften Rohhäute und Felle getroffenen Verfügungen.

4) Strafen und Prämien.

Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf oder Weitergabe an einen anderen, als an die im Punkt 3. genannten Einkaufsagenten, jede Verschleppung und jedes Verbergen der in Pkt. 1 genannten Häute ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 2000 Kr. oder mit Arreststrafen bis zu 6 Monate und überdies mit der unentgeltlichen Wegnahme (Verfall des Häutevorrates) bestraft.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert. Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

3.

Regelung der Zuckerpreise.

Auf Grund der Vdg. des k. u. k. M. G. G. vom 15. Jänner 1917 werden die §§ 2. 3. 4. der Vdg. des k. u. k. M. G. G. vom 5. Juni 1916 Nr. 47 V. Bl. des k. u. k. M. G. G. nachstehend abgeändert:

§ 2.

Die k. u. k. Militärverwaltung überlässt den Zucker nur an solche Konzessionsinhaber von denen die Ware nach § 8 der Vdg. des Armeeoberkommandanten nur an Kleinverschleisser abgegeben werden darf (Grosshandel). Diesen Konzessionsinhabern wird der Zucker zu folgenden Preisen überlassen:

100 kg. nichtraffinierten Kristallzucker Kr. 266. 30.

100 kg. raffinierten Zucker um Kr. 276. —

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe im Magazin des Händlers.

§ 3.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker vom Grosshändler an den Kleinverschleisser werden folgendermassen festgesetzt:

1 polnisches Pfund nichtraffinierten Kristallzucker Kr. 1· 12

1 polnisches Pfund raffinierten Zucker Kr. 1· 16

Die Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Betriebstätte der Kleinverschleisser. Die Transportkosten werden dem Grosshändler vom Kreiskommando vergütet.

§ 4.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker an Konsumenten werden folgendermassen festgesetzt:

1 polnisches Pfund nichtraffinierten Kristallzucker Kr. 1· 16

1 polnisches Pfund raffinierten Zucker Kr. 1· 20

Artikel II.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am Tage der Verlautbarung in Kraft.

§ 6.

Am Tage der Kundmachung sind die bei den Verschleissern befindlichen lagernden, im Anrollen oder noch abzunehmenden Zuckermengen dem Kreiskommando zu melden. Für je 100 kg. dieser Zuckermengen ist eine Nachzahlung von 104. Kr. 50 h. zu erlegen.

Zur Erleichterung wird bewilligt, dass die Anmeldung beim nächsten Finanzwachposten geschehen kann.

4.

Errichtung einer Polizeihundestation in Staszów.

Mit 22. Dezember 1916 wurde in Staszów im Anschlusse an den dortigen k. u. k. Gendarmerieposten eine Polizeihundestation errichtet und wurde derselben als Rayon der Bereich der Gemeinden Staszów- Borgorja- Rytwiany- Połaniec- Tursko Wk. und Osiek zugewiesen.

Hiedurch wird der Rayon der Polizeihundestation Sandomierz auf die restlichen Gemeinden des Kreises eingeschränkt.

Im übrigen gelten für die neue Station die im Punkt 10 des hiesigen Amtsblattes-Nr. 18 vom 15. Oktober 1916 enthaltenen Bestimmungen.

5.

Verlegung der mit der Verordnung des Militärgeneralgouvernement vom 13. 10. 1916 Vdg. Bl. Nr. 79 festgesetzten fleischlosen Tage.

§ 1.) In Abänderung der Bestimmungen des § 1 der Verordnung des Mil. Gen. Gouv. vom 13.|10. 1916 Vdg. Bl. Nr. 79 werden die Tage **Montag, Mittwoch und Freitag** jeder Woche als jene Tage erklärt, an welchen der Verkauf, die Zubereitung und der Genuss vom rohen und zubereiteten Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten, und Hühner einschliesslich der Innereien dieser Tiere im Bereiche des M. G. G. verboten ist.

§ 2.) Alle übrigen Bestimmungen der obgenannten Verordnung bleiben aufrecht.

§ 3.) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

6.

Zustellung der Postaviso an die Adressaten durch die Gemeindeämter.

Es wurde wahrgenommen, dass die Gemeindevorstände des hiesigen Kreises bei der Einhändigung der Abgabescheine (Aviso) über eingelangte Postsendungen an die Adressaten sich wenig kümmern. Die erwähnten Aviso gelangen sehr oft in die Hände der Bezugsberechtigten nach 2 Monaten, was zur Folge hat, dass die Postsendungen nach Ablauf der vorgeschriebenen Lagerfrist, an die Absender als unbehoben zurückgeleitet werden.

Durch eine solche nachlässige Manipulation erleiden die Parteien besonders bei Nichtbehebung der Geldbeträge beträchtliche Schaden. Die Parteien müssen den oft 20 Km. weiten Weg zum Postamte Sandomierz zwecklos machen.

Oft pflegen auch die Gemeinden die Abgabescheine über Postsendungen, ohne jedwede Auskunft auf denselben zu vermerken, in den hsg. Briefsammelkasten hineinzuwerfen.

Die Gemeinden werden daher beauftragt die Avisos den Empfangsberechtigten unverzüglich nach deren Einlangen einzuhändigen und gleichzeitig zu belehren, dass für die Postsendungen aller Art ausserhalb des Bestellrayons eine 14 tägige Lagerfrist vorgeschrieben ist.

7.

Erhöhung der Salzpreise.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit der Verordnung vom 12 Jänner 1917 F. A. Nr 125829|16 die Salzpreise vom **1. Februar 1917** auf 42 hl. (15 kop.) per 1 klgr. respektiwe 17 hl. (6 Kop.) per 1 russ. Pfund erhöht.

Alle bei den Salzverschleissern befindlichen Salzvorräte unterliegen am 1 Februar 1917 der Nachsteuer im **Betrage von 12 Heller per 1. Klgr.**

Der K. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER m. p.

Oberst.